

Verband Deutscher Hörscreening-Zentralen (VDHZ)

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein heißt Verband Deutscher Hörscreening-Zentralen e.V. (Abkürzung = VDHZ). Er hat seinen Sitz in Münster/Westf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hörscreenings im Kindesalter, insbesondere des Neugeborenen-Hörscreenings durch:

-
- „Initiierung und Förderung eines flächendeckenden Netzes von Hörscreening-Zentralen zwecks Austausch und Zusammenarbeit im ärztlichen, wissenschaftlichen und organisatorischen Bereich.
-
- Förderung der Ausbildung, Fortbildung und Information von interessierten Geburtskliniken, Nachuntersuchungsstellen und Hörscreening-Zentralen, insbesondere des dort tätigen ärztlichen, pflegerischen und administrativen Personals.
-
- Information der Öffentlichkeit, insbesondere der betroffenen Eltern bzgl. der Notwendigkeit des Hörscreenings, der eingesetzten Methoden, möglicher Ergebnisse sowie Therapien bei diagnostizierter Hörstörung.
-
- Initiierung und Förderung von Forschungsvorhaben und Evaluation im Bereich des Neugeborenen-Hörscreenings.“
-

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anderweitigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um die satzungsmäßigen Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge in Geld beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds.

Die Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der engere Vorstand (im Weiteren der Vorstand)
3. der erweiterte Vorstand mit beratender Funktion.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und Fälligkeit der Beiträge.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
- Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre die beiden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Ehrenmitgliedschaft.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen.

Der erste Vorsitzende, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
- Wahl der Kassenprüfer (im Wahljahr)
- Festsetzung der Beiträge.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Über die Annahme nachträglich eingereicherter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden und wird jedem Mitglied innerhalb von 4 Monaten nach der Mitgliederversammlung zugestellt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit und für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem dritten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Mitgliedern mit Geschäftsführungsaufgaben.

Neben dem engeren Vorstand besteht ein erweiterter Vorstand mit beratender Funktion.

Der engere Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft weiterer Fachgesellschaften/Organisationen im erweiterten Vorstand und über die Dauer der Zugehörigkeit zum erweiterten Vorstand. Diese Mitglieder werden durch die jeweilige Fachgesellschaft/Organisation bestimmt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 Abs 2 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann unter seinen Mitgliedern besondere Aufgaben verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle einzurichten.

Die Mitglieder des Vorstands oder im Auftrag des Vorstandes Handelnde können die Erstattung ihrer Aufwendungen, wie Reisekosten und Eintrittsgelder geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Erstattung der Aufwendungen. Im Übrigen erhalten die

Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstands anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von dem ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Für die Auflösung des Vereins ist eine gesonderte Mitgliederversammlung einzuberufen.

Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Aktion frühkindliches Hören (AFH), Deutsche Kinderhilfe, Berlin. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Als Liquidatoren werden der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Frankfurt am Main, den 06.11.2009